

Merkblatt zum Antrag auf Förderung von waldbaulichen Maßnahmen

nach der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(WALDFÖPR 2020)

Vorbeugung und Bekämpfung rindenbrütender Insekten außerhalb von Schutzwald

A Fördermaßnahme und Fördervoraussetzungen

1. Was wird gefördert?

Gefördert werden die insektizidfreie, waldschutzwirksame Aufarbeitung von Schadholz außerhalb von Schutzwald nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG, durch

- Zwischenlagerung von Schadholz auf einem anerkannten Lagerplatz
- insektizidfreie waldschutzwirksame Aufarbeitung von Waldrestholz
- waldschutzwirksames Entrinden von Schadholz bzw.
- die Vorbereitung der Schadholzaufarbeitung.

Die forstfachliche Beurteilung, ob die Aufarbeitung waldschutzwirksam ist, trifft das jeweilige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

2. Welche Fördervoraussetzungen sind zu beachten?

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Bei dem aufzuarbeitenden oder zu bringenden Holz muss es sich um Schadholz (gebrochenes, geworfenes, bereits befalle- nes Holz oder um noch fängisches Holz nach Trocken-/ Hagelschaden) handeln. Regulär eingeschlagenes Holz ist nicht förderfähig.

Das Schadholz ist waldschutzwirksam aufzuarbeiten oder zu lagern. Unter waldschutzwirksamer Aufarbeitung ist die vollständige mechanische Behandlung des Holzes in der Art zu verstehen, dass die weitere Entwicklung der Borkenkäferbrut wirksam unterbunden wird.

Bei der Schadholzaufarbeitung sollen, aus Gründen des Schutzes der biologischen Vielfalt, geringe Mengen Totholz im Wald verbleiben, sofern Gründe des Waldschutzes (z.B. Borkenkäfer, Waldbrand) und der Verkehrs- und Arbeitssicherheit dem nicht entgegenstehen.

Vorbeugung und Bekämpfung müssen das gesamte Schadholz betreffen (also den kompletten Baum, Stammholz, Astholz und Gipfelholz).

Holz mengen, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden, sind nicht förderfähig.

Die Waldschutzmaßnahmen müssen von der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft als grundsätzlich geeignet empfohlen worden sein (<https://www.lwf.bayern.de/waldschutz/monitoring/244614/index.php>).

Förderanträge unter 500 Euro werden nicht bewilligt.

2.2 Besondere Voraussetzungen

2.2.1 Lagerung auf einem anerkannten Lagerplatz

Gefördert wird die Lagerung des Schadholzes auf einem vom AELF anerkannten Zwischenlager. Dieses darf sich nicht im unmittelbaren Umfeld eines Betriebes befinden, der das jeweilig zwischengelagerte Sortiment verarbeitet. Hierunter ist auch die Selbstnutzung zu verstehen. Es muss ein gebrochener Holztransport vorliegen.

Anerkannt werden nur Zwischenlager, die in waldschutzwirksamer Entfernung vom nächsten gefährdeten Bestand liegen (ausgenommen Nasslager mit behördlicher Genehmigung) und auf denen kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgt.

Die forstfachliche Entscheidung, ob ein Lagerplatz waldschutzwirksam ist, trifft das jeweilige AELF.

Das Holz muss über einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen nach Eingang der Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis beim jeweiligen AELF für Kontrollzwecke auf dem Lagerplatz verbleiben. Holz, das bereits vom AELF kontrolliert wurde, kann auch vor der 14-Tage-Frist abgefahren werden. Ggf. muss eine antragsbezogene Kennzeichnung der Schadholzmengen durch den Antragsteller sichergestellt werden.

Bereits entrindetes Schadholz ist nicht förderfähig.

2.2.2 Waldschutzwirksame Aufarbeitung von Waldrestholz

Gefördert wird die waldschutzwirksame Aufarbeitung des auf der Schadfläche angefallenen und nicht zur Vermarktung vorgesehenen Waldrestholzes (z. B. Kronen, Astholz, Stammabschnitte) durch Häckseln oder Mulchen oder ggf. auch Verbrennen. Die Zulässigkeit des Verbrennens ist vor Durchführung mit dem AELF abzuklären (Waldbrandgefahr). Eine Förderung ist nicht möglich, wenn das Hackgut zur Vermarktung bestimmt ist.

Gefördert wird die waldschutzwirksame Aufarbeitung von Holz, das ausschließlich zur Eigenverwendung dient (z.B. Stammholz, Brennholz, Hackgut) und somit nicht in den Handel gelangt. Holz, das verschenkt oder auch gegen Gebühr entsorgt wird, ist nicht förderfähig. Auch die Lagerung des Holzes, das zur Eigenverwendung dient, muss waldschutzwirksam erfolgen.

Sofern kein gesonderter Nachweis der bearbeiteten Holzmenge erfolgt, kann pauschal eine Menge von 20 % des auf der Schadfläche angefallenen Stammholzes angesetzt werden.

Die Fertigstellung der Maßnahme ist – auch im Falle einer Maßnahmenträgerschaft – unverzüglich dem AELF anzuzeigen (ggf. auch telefonisch).

2.2.3 Entrinden

Gefördert wird das waldschutzwirksame Entrinden von Schadholz. Das Entrinden kann händisch (z.B. Schäleisen, Rindenstreifenmesser), mechanisch bereits bei der Aufarbeitung (De-barking Heads) oder mechanisch nach dem Holzlücken (Entrindungs-maschine) erfolgen.

Die entrindete Holzmenge muss nachmessbar sein und über einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen nach Eingang der Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis beim jeweiligen AELF für Kontrollzwecke vor Ort verbleiben. Holz, das bereits vom AELF kontrolliert wurde, kann auch vor der 14-Tage-Frist abgefahren werden. Ggf. muss eine antragsbezogene Kennzeichnung der entrindeten Holz mengen durch den Antragsteller sichergestellt werden.

2.2.4 Vorbereitung der Borkenkäferbekämpfung

Gefördert wird die Vorbereitung der unter Ziffer 1 genannten Maßnahmen. Hierzu zählt auch die rechtzeitige, waldschutz-wirksame Aufarbeitung des Stammholzes, das unmittelbar in Sägewerke verbracht wird, unter der Voraussetzung, dass auch das Waldrestholz waldschutzwirksam behandelt wird.

3. Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Die endgültige Zuschusshöhe basiert auf den nachgewiesenen Holz mengen. Die Menge des bearbeiteten Holzes ist über Holzlisten, Rechnungen, Transportscheine oder gleichwertige Unterlagen zu belegen. Die vorgelegten Unterlagen müssen einen eindeutigen Bezug zur Fördermaßnahme haben. Weitere Details sind ggf. im Bewilligungsbescheid geregelt.

B Allgemeines Förderverfahren

1. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Bewirtschafter von Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG sowie Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen.

Träger einer überbetrieblichen Maßnahme können an der Maßnahme beteiligte Waldeigentümer, kommunale Körperschaften sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse für ihre Mitglieder sein.

Antragsberechtigte, die nicht Eigentümer der beantragten Fläche(n) sind, werden nur mit schriftlicher Einverständniserklärung des/der Eigentümer/s gefördert.

Nicht antragsberechtigt sind

- juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes oder des Landes befindet.
- Unternehmen in Schwierigkeiten (z. B. bei Insolvenz).

2. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme (siehe B 3) beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) mit den jeweils aktuell gültigen Antragsformularen zu stellen. Dem Antrag sind die geforderten Unterlagen beizufügen. Anträge und Unterlagen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen staatlichen Förster, dem AELF oder im Internet unter www.waldbesitzer-portal.bayern.de.

3. Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid (inklusive Arbeitsplan) vorliegt.

Als Maßnahmenbeginn zählt grundsätzlich bereits der Abschluss eines der Maßnahme zugrundeliegenden Liefer- oder Leistungsvertrages (= Auftragsvergabe).

Sollte aus Waldschutzgründen ein Maßnahmenbeginn vor Antragstellung notwendig sein (Gefahr im Verzug), so ist dieser dann nicht förderschädlich, wenn unverzüglich nach Maßnahmenbeginn Antrag auf Förderung der Borkenkäferbekämpfung gestellt wird.

4. Wie ist die Durchführung/Fertigstellung der Maßnahme zu melden?

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme ist dem AELF oder dem Forstrevier **unverzüglich nach deren Fertigstellung** mittels des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ (liegt dem Bewilligungsbescheid bei) anzuzeigen. Abweichungen gegenüber der Bewilligung sind anzugeben (siehe B 5). Nachweise (siehe A 3) können ggf. nachgereicht werden.

5. Was passiert bei Abweichungen gegenüber dem Arbeitsplan?

Abweichungen vom Arbeitsplan (z.B. Änderung der Maßnahmenart) sind spätestens mit Vorlage des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ anzuzeigen!

Sofern eine Abweichung rechtzeitig (spätestens mit dem Verwendungsnachweis) angezeigt wird, gilt:

- Erhöht sich die nachgewiesene Holzmenge gegenüber dem Antrag und ist die Maßnahme trotz dieser Zunahme noch förderfähig, so ist auch die Mehrmenge förderfähig.
- Verringert sich die nachgewiesene Holzmenge gegenüber dem Antrag und ist die Maßnahme auch bei dieser Verringerung noch förderfähig, so erfolgt eine entsprechend der nachgewiesenen Menge gekürzte Förderung.

Sofern eine Abweichung nicht rechtzeitig angezeigt wird, führt dies grundsätzlich zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides bzw. zu Kürzungen der Förderung.

6. Wann und wie wird die Zuwendung ausbezahlt?

Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Maßnahme fertig gestellt bzw. durchgeführt ist und abgenommen wurde. Sie wird auf die im Antrag bzw. der im Vordruck „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen werden nicht gewährt.

7. Förderausschluss

Eine Förderung ist insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Maßnahme dient der Erfüllung einer behördlichen Anordnung/Auflage aus einem Verwaltungsakt, z. B. der Anordnung einer Ausgleichsmaßnahme nach Naturschutzrecht.
- Der Maßnahme betrifft Schadholz aus Waldflächen, auf denen in den vorangegangenen 5 Jahren ein Verstoß gegen walddesetzliche, naturschutzrechtliche oder andere, der Erhaltung des Waldes dienende Rechtsvorschriften vorausgegangen ist.
- Die Maßnahme betrifft Schadholz aus Flächen, die nicht Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG sind.
- Die Maßnahme besteht in der Aufarbeitung von Käferholz, bei dem die Käfer nach Feststellung durch das AELF bereits ausgeflogen sind.
- Die Maßnahme soll auf Waldflächen erfolgen, die vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und die bei den entsprechenden Aufnahmen der Landwirtschaftsverwaltung digital in einer landwirtschaftlichen Förderkulisse erfasst wurden.
- Die Fläche, auf der die Maßnahme stattfinden soll, steht im Eigentum/Miteigentum einer juristischen Person, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund oder Land befindet.
- Der Antragsteller erhält für die Durchführung der Maßnahme weitere Beihilfen oder zweckgebundene Spenden, die bei Fördermaßnahmen mit Festbetragsfinanzierung mehr als 20 % der Fördersumme betragen.

C Hinweise

Sollten Sie die Zwischenlagerung von Schadholz beabsichtigen, so nehmen Sie bitte wegen der Anerkennung des beabsichtigten Zwischenlagers u.a. hinsichtlich einer möglichen bau- und förderrechtlichen Relevanz schon vor der Zwischenlagerung des Holzes Kontakt mit dem örtlich zuständigen Förster auf, um Ihre Förderung nicht zu gefährden!

Informieren Sie bitte vor einer beabsichtigten Lagerung von Holz auf landwirtschaftlich genutzten Flächen umgehend den Bereich Landwirtschaft des zuständigen AELF, um ihre landwirtschaftliche Förderung nicht zu gefährden.

Die Lagerung von Holz auf naturschutzfachlich sensiblen Offenlandflächen kann zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Flächen führen. Sollten Zweifel über die naturschutzfachliche oder -rechtliche Eignung einer Fläche als Holzlagerplatz bestehen, empfehlen wir vorsorglich auf unbedenkliche Alternativstandorte auszuweichen oder sich an die zuständige Untere Naturschutzbehörde zu wenden.

Bei größeren Zwischenlagern empfiehlt sich eine regelmäßige Abrechnung und Neubeantragung, um die Überprüfbarkeit der Holzmengen zu gewährleisten und mehr Flexibilität bei der Holzvermarktung zu haben.

Melden Sie schnellstmöglich die Fertigstellung der Maßnahme!

Informationen zur waldschutzwirksamen Aufarbeitung von befallenem Holz finden Sie im Borkenkäferinfoportal der LWF unter www.lwf.bayern.de/waldschutz/monitoring/065609.

Ihr staatlicher Förster berät Sie gerne!

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für Männer und Frauen.